

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2007

Nr. 4

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2006 bei.**

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) .....	301
Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufwBest.) .....	312
Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35) .....	312
Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz .....	313
Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) .....	313
Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) .....	329
<b>Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	330
Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	342
<b>Personalnachrichten</b> .....	343
Berichtigung .....	343
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	352
Ausschreibung freier Notarstellen .....	353
<b>Hinweise</b>	
Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Anwaltslaufbahn .....	353

## RUNDERLASSE

**Nr. 11 Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG). RdErl. d. MdJ v. 21. 2. 2007 (1454-I/C2-2006/9845-I/C)**

– JMBl. S. 301 –

– Gült.-Verz. Nr. 214, 2103 –

**Anweisungen  
für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit  
Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG)**

**Inhalt**

**A. Allgemeiner Teil**

- § 1 Aktenregistrierung im Allgemeinen
- § 2 Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen
- § 3 Bildung der Akten
- § 4 Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten
- § 5 Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten
- § 6 Fristen Termine
- § 7 Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten
- § 8 Aktenzeichen AR
- § 9 Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik
- § 10 Schlussbestimmungen

**B. Besonderer Teil**

- § 11 Hauptverfahren
- § 12 Vorläufiger Rechtsschutz
- § 13 Rechtsbehelfe in Kostensachen
- § 14 Sonstige selbständige Verfahren
- § 15 In-Kraft-Treten

---

**A. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Aktenregistrierung im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Die Aktenregistrierung wird automationsgestützt durchgeführt. <sup>2</sup>Der Umfang der Erfassung ist im einzelnen aus den §§ 11 bis 14 ersichtlich.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der Landesjustizverwaltung erlassenen besonderen Vorschriften. <sup>2</sup>Sind solche nicht vorhanden, werden die Vorgänge zu Sammelakten zusammengefasst. <sup>3</sup>Sammelakten sind gesondert nach Schriften mit gleicher Aufbewahrungsdauer anzulegen. <sup>4</sup>Die Behördenleitung kann über ihre Anlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere ihre Trennung nach Gruppen von Rechtsangelegenheiten anordnen.

## § 2

### **Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Die Aktenregistrierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt für alle Abteilungen der Geschäftsstelle gemeinschaftlich. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann eine abweichende Registrierung angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Registrierungen werden jahrgangswise vorgenommen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Alle Datumsangaben sind mit Tag, Monat und Jahr zu erfassen. <sup>3</sup>Alle zur Verfügung gestellten Eingabefelder sind grundsätzlich auszufüllen, es sei denn, in nachfolgenden Vorschriften oder aus besonderen Gründen ist eine Freistellung geboten. <sup>4</sup>Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird systemunterstützt durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Für alle Abteilungen der Geschäftsstelle wird eine zentrale Personendatei geführt, auf die berechtigungsgesteuert zugegriffen werden kann. <sup>2</sup>Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Behörden deren Bezeichnung zu erfassen. <sup>3</sup>Weitere Erfassungsmerkmale sind zulässig. <sup>4</sup>Änderungen und Ergänzungen, die im Lauf des Verfahrens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

## § 3

### **Bildung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Für jedes selbständige Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. <sup>2</sup>Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall eine eigene Verfahrensakte un-zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das nicht durch die Verbindung als erledigt gilt. <sup>4</sup>Die anderen Akten, auf deren Aktendeckel in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen ist, verbleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakten bei den weiterzuführenden Akten bis zu deren Abschluss. <sup>5</sup>Auf dem Aktendeckel werden die notwendigen Angaben zur Kennzeichnung des Verfahrens, z. B. die Hauptbeteiligten und das Aktenzeichen vermerkt. <sup>6</sup>Die Eintragungen werden im Laufe des Verfahrens aktualisiert. <sup>7</sup>Schriftstücke in Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in einem Beiheft gesondert aufzubewahren. <sup>8</sup>Schriftstücke, die unter dem Registerzeichen AR erfasst werden, sind als Blattsammlung zu führen; eine Akte wird nur bei Bedarf angelegt.

(2) <sup>1</sup>Jeder Band ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und soll in der Regel nicht mehr als 250 Blätter umfassen. <sup>2</sup>Die Anlegung eines zweiten oder weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(3) <sup>1</sup>Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen (z. B. Prozesskostenhilfesachen, entscheidungsvorbereitende Unterlagen), sind von Beginn an ohne weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren. <sup>2</sup>Werden

die Akten versandt oder wird Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen, es sei denn, dass die Richterin oder der Richter die Mitübersendung dieser Akteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet.

(4) <sup>1</sup>Dem Gericht vorgelegte Originalunterlagen (z. B. Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen, Fotos, Buchführungsunterlagen, Urkunden) sind so in der Akte aufzubewahren, dass sie später ohne weiteres wieder aus der Akte entfernt werden können. <sup>2</sup>Die Unterlagen sollen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, mit welchem Schriftsatz sie dem Gericht zugegangen sind. <sup>3</sup>Der Einsender erhält die Unterlagen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurück.

(5) <sup>1</sup>Der Klage-/Antragsschrift wird das Aktenvorblatt vorgeheftet. <sup>2</sup>Auf dem Aktenvorblatt sind das Gericht, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Spruchkörpers, die Angelegenheit sowie die Beteiligten mit Familienname, Vorname und Anschrift oder – wenn die Beteiligte eine juristische Person, Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist – mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. <sup>3</sup>Gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter und Prozessbevollmächtigte sind mit Anschrift anzugeben. <sup>4</sup>Weitere Angaben sind zulässig.

(6) <sup>1</sup>Die Akten sind chronologisch so zu führen, dass der Verfahrensablauf erkennbar ist. <sup>2</sup>Betreffen Schriftstücke mehrere Verfahren, ist das Original zu einem Verfahren zu nehmen; für die weiteren Verfahren sind Kopien zu fertigen. <sup>3</sup>Briefumschläge werden außer bei Klage-/Antragsschriften und weiteren fristwahrenden Schriftsätzen nur zu den Akten genommen, wenn dies als erforderlich angesehen wird.

## **§ 4**

### **Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind. <sup>2</sup>Das Aktenzeichen ist zugleich die Geschäftsnummer.

(2) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen wird durch das Registerzeichen und die vom IT-System vergebene laufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen ist die arabisches Ziffer des Senats voranzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Akten sind geordnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Außerhalb der Registraturen dürfen Akten und Schriftstücke nur für die vorliegende Arbeit verbleiben. <sup>3</sup>Bei Bedarf kann eine besondere Aufbewahrung angeordnet werden.

## § 5

### Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten

(1) <sup>1</sup>Der Verbleib der eingegangenen Schriftstücke und der Akten muss jederzeit festgestellt werden können. <sup>2</sup>Der Verbleib der Akten ist durch einen Eintrag in die vom IT-System bereitgestellten Kontrollfunktionen nachzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Werden Akten versandt, so ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, der Empfängerin bzw. des Empfängers und des Grundes der Versendung unter Festsetzung einer Vorlegungsfrist anzulegen; das Ersuchen um Übersendung der Akten kann dazu verwendet werden. <sup>2</sup>Ob die Kontrollblätter unter Notierung der Frist im IT-System je für sich in einem Umschlag an der Stelle der Akten oder gesammelt in Sammelmappen (Retent) aufzubewahren sind, regelt sich nach dem praktischen Bedürfnis. <sup>3</sup>Die Fristkontrolle richtet sich nach § 6. <sup>4</sup>Die bis zur Rückkunft der Akten eingehenden Schriften werden bei dem Kontrollblatt gesammelt. <sup>5</sup>Kontrollblätter, auf denen weder eine Verfügung noch sonstige Vermerke niedergeschrieben sind, sind nach Wiedereingang der Akte zu vernichten, wenn sie nicht für eine weitere Verwendung benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die endgültige Abgabe von Akten zu anderen Akten oder an eine andere Abteilung oder eine andere Behörde ist zu erfassen; bei endgültiger Abgabe einzelner Schriftstücke ist an ihrer Stelle in die Akten ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das Aktenzeichen und das sachlich Nötige zu vermerken sind, das aber im Übrigen unbeschrieben zu bleiben hat. <sup>2</sup>Überall, wo Akten nicht oder nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Erfassung verwahrt oder geführt, sondern zu anderen Akten genommen werden, ist bei den Verfahrensdaten des mitgeführten Verfahrens auf das führende Verfahren zu verweisen. <sup>3</sup>Entsprechend ist zu verfahren, wenn spätere Vorgänge zwar neu erfasst, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. <sup>2</sup>Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen der verantwortlichen Geschäftsstellenkraft entfernt werden.

(5) <sup>1</sup>Sind Akten oder Aktenteile verlorengegangen oder nicht mehr aufzufinden, so ist alsbald der Geschäftsleitung Anzeige zu machen. <sup>2</sup>Letztere hat der Behördenleitung zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint. <sup>3</sup>Ersatzakten sind nach richterlicher Weisung anzulegen und auf dem Aktendeckel als solche zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Die Anlegung von Ersatzakten ist zu erfassen. <sup>5</sup>Die Ersatzakten sind mit den früheren Akten zu vereinigen, wenn diese aufgefunden werden.

## § 6

### Fristen Termine

(1) Die Termine werden alsbald nach ihrer Bestimmung erfasst.

(2) Sämtliche angeordneten oder von Amts wegen zu beobachtenden Fristen sind zu erfassen und zu überwachen.

## § 7

### Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten

(1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als erledigt gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen.

(2) Eine Angelegenheit oder ein Verfahren ist beendet, wenn eine rechtskräftige/unanfechtbare Sachentscheidung, ein Beschluss über die Erledigung der Hauptsache, ein gerichtlicher Einstellungsbeschluss oder eine richterliche Verfügung vorliegt.

(3) Ein Verfahren gilt als erledigt:

- a) bei Beschlüssen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage oder ein neues Prozesskostenhilfegesuch nicht eingereicht worden ist. Geht die Klage vor Ablauf dieser Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,
- b) bei Aussetzung des Verfahrens (§§ 46, 74 FGO, Artikel 100 Abs. 1 und 2, Artikel 126 GG, Artikel 234 Abs. 2 EGV) oder Ruhen des Verfahrens (§ 155 FGO i. V. m. § 251 ZPO) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung – in den Fällen des § 46 FGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit –, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist,
- c) bei Unterbrechung des Verfahrens (z. B. § 155 FGO i. V. m. §§ 239 bis 242 ZPO) oder Untätigkeit der Beteiligten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Beteiligten weiter betrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht fortgesetzt worden ist,
- d) bei Gerichtsbescheiden mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt wurde.

(4) <sup>1</sup>Bei den Verfahrensdaten ist die Weglegung der Akten zu vermerken. <sup>2</sup>Weggelegte Akten sind nach Maßgabe der Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Wird das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind oder das Verfahren als erledigt gilt, ist die Angelegenheit erneut zu erfassen. <sup>2</sup>Sofern eine neue Akte angelegt wird, ist die weggelegte Akte bis zum Abschluss des Verfahrens als Beiakte zu führen.

## § 8

### Aktenzeichen AR

- (1) <sup>1</sup>Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR nach Maßgabe der Liste 1 zu erfassen. <sup>2</sup>Nicht unter dem Registerzeichen AR zu erfassen sind insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen.
- (2) <sup>1</sup>Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht das ersuchte Finanzgericht, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. <sup>2</sup>Von einer Weiterleitung ist die Einsenderin oder der Einsender durch Abgabenaachricht in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird.
- (4) <sup>1</sup>Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist. <sup>2</sup>Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. <sup>3</sup>Bei dem Registerzeichen AR ist auf das neue Registerzeichen zu verweisen.

## § 9

### Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik

- (1) Soweit Verfahrensdaten zur Bearbeitung in Rechtssachen in einem informationstechnischen System gespeichert werden, sind diese Daten bis zur Erledigung des Verfahrens im Direktzugriff verfügbar zu halten.
- (2) Spätestens am 1. Februar des fünften auf das Weglegungsjahr folgenden Jahres sind diese Verfahrensdaten, soweit sie nicht für andere, noch nicht erledigte Verfahren verfügbar gehalten werden müssen, aus dem im Direktzugriff verfügbaren System in ein kennwortgeschütztes „Sekundarsystem“ zu übertragen.
- (3) <sup>1</sup>In das Sekundarsystem übertragene Verfahrensdaten, die zur Bearbeitung von Rechtssachen wieder benötigt werden, können in das informationstechnische System

rückübertragen werden. <sup>2</sup>Dieser Vorgang ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Daten richten sich nach der Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, nicht in der von einem IT-System zur Verfügung gestellten Funktion registriert werden, so trifft die Behördenleitung die erforderlichen Anordnungen.

## B. Besonderer Teil

### § 11

#### Hauptverfahren

(1) Hauptverfahren werden unter dem Registerzeichen K erfasst.

(2) Als Hauptverfahren sind Klagen und selbständige Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erfassen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verfahren ist nur unter einer Nummer zu erfassen. <sup>2</sup>Ein mehrere Sachgebiete (Steuerarten, Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, Haftungssachen) oder mehrere Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume (§ 43 FGO) betreffendes Verfahren ist nur als eine Sache zu erfassen; dies gilt auch im Falle der Streitgenossenschaft (§ 59 FGO i. V. m. §§ 59, 60 ZPO).

(4) Eine **neue** Erfassung ist vorzunehmen, wenn

- a) ein Verfahren, das durch Urteil in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
- c) ein Verfahren, das durch die Rücknahme einer Klage erledigt ist, durch einen Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme fortgesetzt wird; das gleiche gilt bei Streit über die Wirksamkeit der Erledigungserklärung bei Erledigung der Hauptsache (§138 FGO),
- d) durch die Einreichung einer Rügeschrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 133a FGO begehrt wird.



- (5) **Keine** neue Erfassung ist vorzunehmen
- a) beim Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern das zugrunde liegende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das zugrundeliegende Verfahren erfasst,
  - b) beim Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Erfassung des Prozesskostenhilfverfahrens für die Hauptsache weitergeführt.

## § 12

### Vorläufiger Rechtsschutz

(1) <sup>1</sup>Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz werden unter dem Registerzeichen V erfasst. <sup>2</sup>Dies sind die in Abs. 2 genannten Anträge sowie die selbständigen Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

(2) Zu erfassen sind

- a) Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 FGO),
- b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO) und
- c) Anträge auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung (§ 69 Abs. 5 Satz 3 FGO)

(3) <sup>1</sup>Ein Verfahren ist ebenfalls **neu** zu erfassen, wenn das Gericht gem. § 69 Abs. 6 FGO oder § 114 Abs. 1 FGO i. V. m. § 927 ZPO analog einen Beschluss von Amts wegen aufhebt oder ändert, oder über einen entsprechenden Antrag der Beteiligten entscheidet. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 13

### Rechtsbehelfe in Kostensachen

(1) <sup>1</sup>Rechtsbehelfe in Kostensachen werden unter dem Registerzeichen Ko erfasst.

<sup>2</sup>Zu erfassen sind

- a) Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 149 Abs. 2 FGO),
- b) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit gleichzeitig die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
- c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Abs. 3 RVG i.V.m § 104 Abs. 3 ZPO) und

d) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

## **§ 14**

### **Sonstige selbständige Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Sonstige selbständige Verfahren werden unter dem Registerzeichen S erfasst.  
<sup>2</sup>Zu erfassen sind

- a) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt (§ 21 Abs. 3, 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO)
- b) Beweissicherungsverfahren außerhalb des anhängigen Rechtsstreits (§ 155 FGO i. V. m. § 485 ff. ZPO)
- c) eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO),
- d) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO),
- e) sonstige Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe und
- f) gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Sachverständigen.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## AktO-FG/Registerzeichen

Zeichen	Registerzeichen	Angelegenheit
	<b>I. Allgemein zu führendes Registerzeichen</b>	
AR		
	<b>II. Besondere Registerzeichen</b>	
K		Hauptverfahren (Klagen, selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe)
V		Vorläufiger Rechtsschutz
Ko		Rechtsbehelfe in Kostensachen
S		Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

### Liste 1 (§ 8 Abs. 1)

#### Erfassungsliste AR

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers oder der sonstigen Beteiligten
4. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
5. Bemerkungen

**Nr. 12 Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.). RdErl. d. MdJ v. 2. 3. 2007 (1452 - I/C1 - 2006/10992 - I/C)**  
**– JMBl. S. 312 –** **– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 16. 9. 2004 (JMBl. S. 534)

Die durch Runderlass vom 16. September 2004 (JMBl. S. 534) zuletzt vollständig abgedruckten bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) werden wie folgt geändert:

In Abschnitt II „Oberlandesgericht, J. Justizverwaltungssachen“ wird in Spalte 4 von Nummer 509 a), Unterpunkt aa) die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

---

**Nr. 13 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35). RdErl. v. 7. 3. 2007 d. MdJ (1454 - II/6 - 1992/11060 - I/C) – JMBl. S. 312 –**

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b Abs. 2 StPO wird folgendes bestimmt:

Anträge gemäß § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Abs. 2 AktO, Liste 35) als sonstige Gs-Sachen zu registrieren.

Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleiter zu gewährleisten.

**Nr. 14 Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz. RdErl. d. MdJ v. 13. 3. 2007 (4550 – IV/B 1 – 2006/11227 - IV/B) – JMBl. S. 313 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

RdErl. v. 9. 7. 2003 (JMBl. S. 294)  
13. 1. 2004 (JMBl. S. 29)

**I.**

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz vom 9. Juli 2003 (JMBl. S. 294) geändert durch Runderlass vom 13. Januar 2004 (JMBl. S. 29), werden wie folgt geändert:

Der Nr. 3.1 der HAB zu § 156 wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit einer Fixierung verbunden sind.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 15 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest). RdErl. d. MdJ v. 14. 3. 2007 (5230 - I/B 2 - 2006/2060 - I/B) – JMBl. S. 313 –  
– Gült.-Verz. Nr. 4300 –**

**Inhalt**

**Erster Teil**

**Sollstellung und Einforderung von Kosten**

Nr. 1	Sollstellung
Nr. 2	Einforderung
Nr. 3	Stundung
Nr. 4	Mahnung

## **Zweiter Teil**

### **Beitreibung von Kostenforderungen**

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Eidesstattliche Versicherung
- Nr. 10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren
- Nr. 11 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung

## **Dritter Teil**

### **Einzahlung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

- Nr. 13 Kosten ohne Sollstellung
- Nr. 14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

## **Vierter Teil**

### **Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten**

- Nr. 15 Ausführung der Vollstreckungsaufträge
- Nr. 16 Abrechnung der Vollstreckungsaufträge

## **Fünfter Teil**

### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

- Nr. 17 Niederschlagung
- Nr. 18 Löschung des Kostensolls
- Nr. 19 Auszahlung

## **Sechster Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

- Nr. 20 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 der Justizbeitragsordnung

- Nr. 21 Geldbußen nach §§ 24 und 24 a sowie Verfahrenskosten nach § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes

## **Siebenter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

- Nr. 22 Inkrafttreten
- 

## **Erster Teil**

### **Sollstellung und Einforderung von Kosten**

#### **1 Sollstellung**

Fällige Gerichtskosten werden von den jeweiligen Behörden über das Kosteneinziehungsverfahren JUKOS zum Soll gestellt. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung JUKOS verbindlich geregelt.

#### **2 Einforderung**

- 2.1 Das Rechenzentrum übersendet der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner formlos die mit dem Kassenzeichen versehene Kostenrechnung. Der Kostenrechnung ist ein vorbereiteter Zahlungsverkehrsvordruck beige-fügt.
- 2.2 Der Fälligkeitstag bestimmt sich nach dem Tag der Absendung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Ergeht die Zahlungsaufforderung in das Ausland, so ist in der Regel eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, kann die Vollstreckung ausnahmsweise gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung beginnen.
- 2.3 Wenn die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat, bestimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der jeweiligen Behörde bei der Erfassung im System JUKOS. Ist der Betrag nach einer Mithaftanfrage der Gerichtskasse von einer oder einem mithaftenden Zahlungspflichtigen einzuziehen, ist er gegen diese oder diesen gesondert zum Soll zu stellen.
- 2.4 Ist jemand nach Kostenrecht verpflichtet, wegen der Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden (Duldungspflichtiger), werden die Kosten durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten angefordert. An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Frist-

setzung für die Zahlung tritt die Aufforderung, wegen der in der Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Vermögen zu dulden. Sind Duldungspflichtige zugleich zahlungspflichtig, so sind sie zur Zahlung und zur Duldung aufzufordern.

### **3 Stundung**

- 3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschuldete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden würde. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Zahlungspflichtige ihre oder seine Steuerverhältnisse offen legt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass das Finanzamt aus ihrer oder seinen Steuerakten Auskunft erteilt.
- 3.2 Bei Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung verurteilt sind, hat die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse zu informieren und ihr gegebenenfalls die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bekannt zu geben, damit zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Die Gerichtskasse hat – gegebenenfalls über die Bewährungshilfe – auf die Abgabe eines Stundungsgesuches hinzuwirken. Auf die Zusatzbestimmungen zu § 4 der Kostenverfügung (JMBl. 2002 S. 353) wird verwiesen. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.
- 3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob im Einzelfall Sicherheiten (z. B. die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs Dritter, auszubringen ist, entscheidet die Gerichtskasse.
- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet die Kassenleiterin oder der Kassenleiter. Sie oder er kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 5.000 Euro auf die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 1.000 Euro und für die Dauer bis zu zwei Jahren auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter übertragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Behördenleitung einzuholen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch den Stundungsbescheid des Systems JUKOS mitgeteilt, dass im Falle unpünktlicher Zahlung die Zahlungserleichterung als aufgehoben gilt und die Beitreibung der gesamten Schuld erfolgt.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über zwei Jahre hinaus, hat die Gerichtskasse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten



die Mithaftverhältnisse feststellen zu lassen. Die mithaftenden Zahlungspflichtigen sind in diesen Fällen unter Übermittlung einer nicht mit der Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.

- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge wird durch das System JUKOS überwacht.

#### **4 Mahnung**

- 4.1 Die Mahnung der säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt automatisiert durch das System JUKOS.
- 4.2 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht und führt die Mahnung nicht zum Erfolg, ist die Regelung der Angelegenheit durch die Behördenleitung über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

### **Zweiter Teil**

#### **Beitreibung von Kostenforderungen**

#### **5 Allgemeines**

- 5.1 Kostenforderungen sind alsbald nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung oder in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist beizutreiben.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und am sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 10) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.
- 5.3 Die Gerichtskasse kann rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen vereinbaren. Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist sie befugt, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen) liegt, es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung) und die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient. Andere Verfügungen über die Sicherheit (z. B. Löschungsbewilligung, Verzicht auf die Sicherheit an anderen Fällen,

Zustimmung von Rangänderungen, pfandfreie Abschreibung von Trennstücken usw.) bleiben der Behördenleitung vorbehalten. Bei der Einziehung von Forderungen ist die Gerichtskasse – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch zur Annahme an Erfüllung Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt. Hinsichtlich der der Gerichtskasse nach Satz 2 bis 4 zustehenden Befugnisse bedarf es zur Vornahme der in Satz 3 genannten Rechtsgeschäfte der Einwilligung der Behördenleitung. Dasselbe gilt für den Abschluss eines Vergleiches (vgl. Nr. 2 zu § 58 LHO).

Die Genehmigung des Schuldenbereinigungsplans im Insolvenzverfahren erteilt bis zu einer Forderung von 10.000 Euro die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, darüber hinaus ist die Entscheidung der Leitung der Behörde einzuholen, der die Gerichtskasse angehört. Auf § 7 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2006 (StAnz. S. 2097) wird hingewiesen.

- 5.4 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, nachdem Dritte zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden sind, und können diese nach Kostenrecht als Duldungspflichtige in Anspruch genommen werden, so ist nach Nr. 2.4 zu verfahren.
- 5.5 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der ZPO stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die Tätigkeiten der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.6 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechts-hilfefeuerordnung für Zivilsachen.

## **6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

- 6.1 Mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen ist eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter zu beauftragen. Der Vollstreckungsauftrag wird durch eine schriftliche Verfügung erteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO).
- 6.2 In den Vollstreckungsauftrag sind die Kostenschuld und als Nebenkosten die durch Einziehungsmaßnahmen veranlassten Kosten aufzunehmen.
- 6.3 Die Gerichtskasse überwacht die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge.

## **7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

- 7.1 Der Pfändungsbeschluss muss die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Erklärungen enthalten. Der für die Drittschuldnerin

oder den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses sind ein Freiumschlag und eine vorbereitete Erklärung nach § 840 ZPO beizufügen.

- 7.2 Werden Gerichtskosten von in Hessen inhaftierten Gefangenen geschuldet, für die Eigengeld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der oder des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht. Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.
- 7.2.1 Bei der Aufrechnung ist wie folgt zu verfahren:
- 7.2.1.1 Die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermächtigt die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt, bei der Jugendarrestanstalt die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter, in ihrem Namen gegenüber der oder dem Gefangenen oder der Arrestantin oder dem Arrestanten die Aufrechnung zu erklären. Sofern die Kostenschuld nicht alsbald in voller Höhe gedeckt werden kann, ist die Aufrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Einzug der gesamten Kostenschuld jeweils erneut zu erklären, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Ermächtigung durch die Gerichtskasse bedarf.
- 7.2.1.2 Bei der Verlegung von Gefangenen gilt die Ermächtigung nach Nr. 7.2.1.1 auch für die Leitung der aufnehmenden Anstalt. Die Unterlagen sind der aufnehmenden Anstalt zuzuleiten; die Gerichtskasse ist von der Verlegung zu unterrichten.
- 7.2.1.3 Die Gerichtskasse unterrichtet die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt, bei der Jugendarrestanstalt die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter, wenn sich die Höhe der Kostenschuld ändert.
- 7.2.1.4 Anträge auf Erlass der Kostenschuld, Gewährung von Stundung oder von Ratenzahlungen, die über die Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt vorgelegt werden, sind der Gerichtskasse unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten. Im Allgemeinen ist die Erklärung der Aufrechnung bis zur Entscheidung der Gerichtskasse über den Antrag zurückzustellen. In Zweifelsfällen ist die Verfahrensweise mit der Gerichtskasse abzustimmen. Dies kann z. B. angebracht sein, wenn ein Stundungsantrag hinsichtlich derselben Forderung bereits abgelehnt ist und andere Antragsgründe nicht ersichtlich sind.
- 7.2.1.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Gerichtskasse auch weiterhin unmittelbar die Aufrechnung erklären.
- 7.2.1.6 Nr. 30 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 10. Februar 1997 (JMBl. S. 326) bleibt unberührt. Hinsichtlich der Behandlung von Eigengeld der Gefangenen, das zu einer bestimmten Verwendung eingezahlt wird (Nr. 30 Abs. 1 Satz 2 VGO), wird auf den nicht veröffentlichten Runderlass vom 16. November 2006 (4513/1 - IV/B 1 - 2006/3565 - IV/B) hingewiesen.

- 7.2.1.7 Auf den für die Aufrechnungserklärung vorgesehenen amtlichen Vordruck JK 79 wird hingewiesen.

Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 vom Hundert des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Euro, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch der oder des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Der oder dem Gefangenen sind Sachen bis zum Werte von 400 Euro im Zeitpunkt der Pfändung zu belassen.

## **8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

- 8.1 Zur Stellung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek ist zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen, auch aus verschiedenen Rechtssachen, zulässig. Für mehrere Kostenforderungen verschiedener hessischer Gerichtskassen ist, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, der Eintragungsantrag von der für den Wohnort zuständigen Gerichtskasse zu stellen.
- 8.3 Kann eine Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht erwirken, weil ihre Forderung nicht hoch genug ist, so hat sie, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse zu benachrichtigen, damit diese gegebenenfalls für mehrere Kostenforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek herbeiführen kann. Wenn die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek für Kostenforderungen anderer Gerichtskassen erwirkt hat, übernimmt sie deren Kostenforderungen. Die beteiligten Gerichtskassen sind von der Übernahme unter Mitteilung des Kas senzeichens zu benachrichtigen.
- 8.4 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.

## **9 Eidesstattliche Versicherung**

- 9.1 Bei Kostenforderungen von mehr als 100 Euro ist von der Gerichtskasse der Vollstreckungsauftrag zusammen mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) zu stellen. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.

Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, die oder der mit der Forderungseinziehung beauftragt wurde, übergibt den Vorgang nach Feststellung der Pfandlosigkeit und Erteilung der Pfandlosigkeitsbescheinigung unmittelbar der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur weiteren Bearbeitung. Die Gerichtskasse ist von der Abgabe zu unterrichten.

## **10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren**

10.1 Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.

10.2 Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen und Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Gerichtskasse ihre Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzumelden.

## **11 Einstellung der Zwangsvollstreckung**

11.1 Erheben die Schuldnerin oder der Schuldner oder Dritte Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch auf Kostenerlass eingereicht, kann die Gerichtskasse die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.

11.2 Es entscheidet

11.2.1 die Kassenleiterin oder der Kassenleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren betreffen, sowie bei Gesuchen auf Kostenerlass.

11.2.2 die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowie die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.

11.3 Von den getroffenen Anordnungen sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner und die sonstigen Beteiligten zu unterrichten.

## **12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung**

12.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen leisten die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe (§ 2 Abs. 4 JBeitrO). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Voll-

streckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 JBeitrO aufgeführten Behörden.

- 12.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Vollstreckungsbehörde ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten den Vollstreckungsauftrag, der auf dem Ersuchen anzubringen ist. Die Erteilung des Auftrages wird durch Erfassung in Listen oder anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit dem Vollstreckungsauftrag registriert. Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte gibt den Vollstreckungsauftrag nach Erledigung unmittelbar an die ersuchende Vollstreckungsbehörde zurück; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die Einziehung der entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens obliegt in solchen Fällen der ersuchenden Vollstreckungsbehörde.
- 12.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Gerichtskasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

### **Dritter Teil**

#### **Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

##### **13 Kosten ohne Sollstellung**

- 13.1 Beträge, die nach § 31 der Kostenverfügung mit Kostennachricht angefordert werden, werden über das Verfahren JUKOS eingefordert. Über die Einzahlung dieser Beträge werden systemgesteuert Zahlungsmittelungen erzeugt, die zu den Sachakten zu nehmen sind.
- 13.2 Für die Behandlung von Pauschgebühren (§ 184 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –), die von der Geschäftsstelle unter Übersendung eines Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis zusammen mit der Kostenmitteilung (§ 189 SGG) unmittelbar eingefordert werden, gilt Nr. 13.1 entsprechend.

- 14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**
- 14.1 Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde mit dem System JUKOS von den Zahlungspflichtigen angefordert.
- 14.2 Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Zuständigkeit zur Einziehung der Kosten der Gerichtskasse übertragen (§§ 15, 16 EBAO), gelten für die Einziehung Nr. 1 bis 12. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn der oder dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder sonst Zahlungs-erleichterung gewährt worden ist.
- 14.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und den zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlasst (§ 2 EBAO).
- 14.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 16.

#### **Vierter Teil**

#### **Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten**

- 15 Ausführung der Vollstreckungsaufträge**
- 15.1 Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte führt den Vollstreckungsauftrag innerhalb von zwei Monaten aus, soweit nicht von der Vollstreckungsbehörde eine kürzere Frist bestimmt ist. Reicht die Frist aus besonderen Gründen nicht aus, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist zu beantragen.
- 15.2 Die auf Grund des Vollstreckungsauftrages gepfändeten Sachen verwertet die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, soweit nicht im Einzelfall eine andere Anordnung getroffen ist. Bei Vollstreckungsaufträgen mit Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist Nr. 9.1 Abs. 2 zu beachten.
- 15.3 Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.

- 15.4 Die Gerichtskasse überprüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.

## **16 Abrechnung der Vollstreckungsaufträge**

- 16.1 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wickeln die Vollstreckungsaufträge der Gerichtskassen, der anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und der in § 2 Abs. 2 JBeitVO genannten Behörden sowie die Vollstreckungsaufträge nach §§ 9 und 10 EBAO wie Parteaufträge über das Kassenbuch II ab. Sie führen die eingezogenen Haupt- und Nebenforderungen unverzüglich unter Angabe des Kassenzeichens oder der Geschäftsnummer an die Gerichtskasse oder die für die Vollstreckungsbehörde zuständige Gerichtskasse oder Zahlstelle ab. Bei der Abführung der nach §§ 9 und 10 EBAO eingezogenen Beträge ist auch die Vollstreckungsbehörde anzugeben. Der Nachweis über die Abführung der eingezogenen Beträge verbleibt bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher.
- 16.2 Die von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung sind in die Abrechnung mit der Gerichtskasse nach dem Vordruck GV 5 (Abrechnungsschein) einzubeziehen. Aus der Landeskasse zu erstattende Kosten (§ 11 Abs. 3 GVO) sind an entsprechender Stelle des Kassenbuchs II zu buchen.
- 16.3 Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz wickeln die ihnen erteilten Vollstreckungsaufträge über das Kassenbuch für Vollziehungsbeamte der Justiz ab. Im Übrigen gelten Nr. 16.1 und 16.2. Die eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung werden unter Verwendung des Vordrucks JK 8 (Abrechnungsschein) mit der Gerichtskasse abgerechnet.

## **Fünfter Teil**

### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

#### **17 Niederschlagung**

- 17.1 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
- 17.1.1 feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
- 17.1.2 die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- 17.1.3 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.



- 17.2 Über die Niederschlagung entscheidet die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter, bei Beträgen von mehr als 3.000 Euro mit Einwilligung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 500 Euro auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übertragen. Kleinbeträge werden programmgesteuert niedergeschlagen; einer besonderen Anordnung bedarf es nicht.
- 17.3 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten Hinweise auf das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche der oder des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welche Beträge weitere Zahlungspflichtige haften.
- 17.4 Von jeder Niederschlagung wird programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.
- 17.5 Die nachträgliche Zahlung eines niedergeschlagenen Sollbetrages ist von der Gerichtskasse zu den Sachakten mitzuteilen.
- 17.6 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn sich eine Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Der oder dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekannt zu geben.

## **18 Löschung des Kostensolls**

- 18.1 Das Kostensoll darf durch Eingabe einer Sollminderung nur gelöscht werden, wenn
  - 18.1.1 sich die Einziehung der Kostenforderung nach Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen als unzulässig erweist,
  - 18.1.2 die Forderung erlassen ist (§ 117 LHO),
  - 18.1.3 ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch rechtsgültig bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten nicht einziehbar ist,
  - 18.1.4 die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (z. B. durch Annahme an Erfüllungs Statt) getilgt oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist,
  - 18.1.5 die Sollminderung von der Kostenbeamtin, dem Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde veranlasst wird,
  - 18.1.6 eine Kostenforderung nach Nr. 8.3 von einer anderen Gerichtskasse übernommen wurde.

- 18.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der von der oder dem Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, wenn über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 18.3 Der Erlass einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 18.4 Wird die Löschung von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten veranlasst oder sind die Kosten erlassen worden, wird die Sollminderung im System JUKOS durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter eingegeben. In allen anderen Fällen erfolgt die Eingabe durch die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter.
- 18.5 Kassenanordnungen, die Lösungsverfügungen enthalten, sind auf Anforderung der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor zur Einsicht zuzuleiten.

## **19 Auszahlung**

- 19.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamtin, Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, bescheinigt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter die Einzahlung nach Einsicht in die Sofortauskunft des Systems JUKOS auf der Kassenanordnung und verfügt die Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im Verfahren JUKOS zu buchen. Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll sich die Gerichtskasse durch Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 19.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 EBAO sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im Übrigen gilt Nr. 19.1 entsprechend.
- 19.3 Die oder der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, gegebenenfalls unter Übersendung einer berichtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen. Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung ausreichend bezeichnet werden kann.

- 19.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.
- 19.5 Irrtümlich eingezahlte Beträge oder ohne Annahmeanordnung angenommene Beträge, die als Verwahreinnahme behandelt worden sind, können ohne Auszahlungsanordnung zurückgezahlt werden. Zur Rückzahlung von Beträgen, die zur Hinterlegung eingezahlt worden sind, ohne dass eine Annahmeanordnung vorliegt, bedarf es einer schriftlichen Weisung der Hinterlegungsstelle.
- 19.6 Werden die aus einer erfolglosen Zwangsvollstreckung angefallenen Kosten der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten später gezahlt oder beigetrieben, sind sie an die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten zu überweisen.

## **Sechster Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

- 20 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO**  
Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO genannten Ansprüche gelten Nr. 1 bis 19 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register (AR) zu erfassen.
- 21 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes**
- 21.1 Nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Bußgelder nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet der §§ 92 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von den Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens.
- 21.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie um die Beitreibung der Geldbuße, der Kosten des Bußgeldverfahrens sowie um die Verfahrenskosten ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten Nr. 6.1, 6.2, 7, 11, 12.1, 15.1 und 15.2 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet die nach § 93 OWiG zuständige Stelle; bei den Gerichtskassen eingehende Stundungsgesuche sind entsprechend weiterzuleiten.

- 21.3. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an die zuständige Stelle ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die zuständige Stelle zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für das EDV-unterstützte Verfahren "Vollstreckungersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten" (HESOWI) ist zu beachten; die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.
- 21.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Nr. 6.1, 12.3 und 12.4 gelten entsprechend.
- 21.5 Für die Abwicklung und Abrechnung der auf Grund eingehender Beitreibungersuchen erteilten Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend.

## **Siebenter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **22 Inkrafttreten**

Der Runderlass vom 20. 7. 1998 (JMBl. S. 770) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt die früher als Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO getroffenen Regelungen.

**Nr. 16 Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. MdJ v. 9. 3. 2007  
(5607 - II/B 2 - 2005/3563 - II/A) – JMBI. S. 329 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBI. S. 363)  
22. 11. 2004 (JMBI. 2005 S. 45)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart:

§ 14 Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

**„I.**

**Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens**

– zu Nr. 2320, 2330 des Kostenverzeichnisses  
der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz –

(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist in der Regel nach Durchführung des Berichtstermins (§ 156 InsO), im vereinfachten Insolvenzverfahren bei Vorliegen der Vermögensübersicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO), anzusetzen.

(2) Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. 2. 2007 (3842 E - I/3 - 303/05) – JMBl. S. 313 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit den beteiligten Städten und Gemeinden verordnet:

### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004 (JMBl. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. Landgericht Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabschnitt I. Amtsgericht Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 31 wird eingefügt:  
„31. Karben“,
    - bb) Die bisherigen Nr. 31 bis 33 werden Nr. 32 bis 34.
    - cc) Als neue Nr. 35 wird eingefügt:  
„35. Bad Vilbel“.
  - b) Unterabschnitt V. Amtsgericht Bad Vilbel wird aufgehoben.
2. Abschnitt C. Landgericht Fulda Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:  
„IV. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda
  1. Alheim
  2. Bebra I  
(Stadt Bebra außer Ortsgerichtsbezirke Bebra II, III)
  3. Bebra II  
(Stadtteile Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Imshausen, Solz, Weiterode)
  4. Bebra III  
(Stadtteile Blankenheim, Breitenbach, Lüdersdorf)
  5. Cornberg
  6. Nentershausen
  7. Ronshausen
  8. Rotenburg a. d. Fulda
  9. Wildeck.“

3. Abschnitt D. Landgericht Gießen wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt I. Amtsgericht Alsfeld wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. Freiensteinau“,

bb) Die bisherigen Nr. 7 bis 12 werden Nr. 8 bis 13.

cc) Als neue Nr. 14 bis 17 werden eingefügt:

„14. Grebenhain I

(Gemeinde Grebenhain außer Ortsgerichtsbezirk Grebenhain II)

15. Grebenhain II

(Ortsteil Ilbeshausen)

16. Herbststein I

(Stadt Herbststein außer Ortsgerichtsbezirk Herbststein II)

17. Herbststein II

(Stadtteile Schadges, Stockhausen)“,

dd) Die bisherigen Nr. 13 bis 18 werden Nr. 18 bis 23.

ee) Als neue Nr. 24 bis 28 werden eingefügt:

„24. Lauterbach (Hessen) I

(Stadt Lauterbach (Hessen) außer Ortsgerichtsbezirke

Lauterbach (Hessen) II, III, IV)

25. Lauterbach (Hessen) II

(Stadtteil Frischborn)

26. Lauterbach (Hessen) III

(Stadtteil Wallenrod)

27. Lauterbach (Hessen) IV

(Stadtteil Maar)

28. Lautertal (Vogelsberg)“,

ff) Die bisherigen Nr. 19 bis 23 werden Nr. 29 bis 33.

gg) Als neue Nr. 34 bis 36 werden eingefügt:

„34. Schlitz I

(Stadt Schlitz außer Ortsgerichtsbezirk Schlitz II, III)

35. Schlitz II

(Stadtteile Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Unter-Schwarz,

Unter-Wegfurth)

36. Schlitz III

(Stadtteile Fraurombach, Hartershäusen, Hemmen, Pfordt, Sandlofs, Üllershäusen)“,

hh) Die bisherigen Nr. 24 bis 25 werden Nr. 37 bis 38.

ii) Als neue Nr. 39 bis 42 werden angefügt:

- „39. Ulrichstein I  
(Stadt Ulrichstein außer Ortsgerichtsbezirk Ulrichstein II)
- 40. Ulrichstein II  
(Stadtteil Bobenhausen II, Wohnfeld)
- 41. Wartenberg I  
(Ortsteil Angersbach)
- 42. Wartenberg II  
(Ortsteil Landenhausen)“

b) Unterabschnitt III. erhält folgende Fassung:

„III. Amtsgericht Friedberg

- 1. Butzbach I  
(Stadt Butzbach außer Ortsgerichtsbezirke Butzbach II, III, IV)
- 2. Butzbach II  
(Stadtteile Nieder-Weisel ohne Waldsiedlung, Ostheim)
- 3. Butzbach III  
(Stadtteile Bodenrod, Fauerbach v. d. Höhe, Hoch-Weisel, Maibach, Münster, Wiesental)
- 4. Butzbach IV  
(Stadtteile Ebersgöns, Kirch-Göns, Pohl-Göns)
- 5. Florstadt
- 6. Friedberg (Hessen) I  
(Stadt Friedberg (Hessen) außer  
Ortsgerichtsbezirke Friedberg (Hessen) II, III, IV)
- 7. Friedberg (Hessen) II  
(Stadtteil Ockstadt)
- 8. Friedberg (Hessen) III  
(Stadtteil Dorheim)
- 9. Friedberg (Hessen) IV  
(Stadtteil Bruchenbrücken)
- 10. Münzenberg I  
(Stadt Münzenberg außer Ortsgerichtsbezirk Münzenberg II)
- 11. Münzenberg II  
(Stadtteile Münzenberg, Trais)
- 12. Bad Nauheim I  
(Stadt Bad Nauheim außer Ortsgerichtsbezirke Bad Nauheim II, III, IV)
- 13. Bad Nauheim II  
(Stadtteil Steinfurth)
- 14. Bad Nauheim III  
(Stadtteil Nieder-Mörlen)
- 15. Bad Nauheim IV  
(Stadtteil Schwalheim)



16. Niddatal
17. Ober-Mörlen
18. Reichelsheim
19. Rockenberg I  
(Gemeinde Rockenberg außer Ortsgerichtsbezirk Rockenberg II)
20. Rockenberg II  
(Ortsteil Oppertshofen)
21. Rodheim v. d. H.
22. Rosbach v. d. H.
23. Wölfersheim
24. Wöllstadt.“

c) Die bisherigen Unterabschnitte V. und VI. werden Unterabschnitte IV. und V.

4. Abschnitt F. Landgericht Kassel wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt II. wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. Großalmerode“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

cc) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„5. Hessisch-Lichtenau“.

dd) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 6 und 7.

ee) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Neu-Eichenberg“.

ff) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden Nr. 9 bis 12.

gg) Als neue Nr. 13 und 14 werden eingefügt:

„13. Bad Sooden-Allendorf I

(Stadt Bad Sooden-Allendorf außer  
Ortsgerichtsbezirk Bad Sooden-Allendorf II)

14. Bad Sooden-Allendorf II

(Stadtteile Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode)“.

hh) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 15 bis 18.

ii) Als neue Nr. 19 bis 22 werden eingefügt:

„19. Witzenhausen

(Stadt Witzenhausen außer Ortsgerichtsbezirke Witzenhausen II, III, IV)

20. Witzenhausen II

(Stadtteile Dohrenbach, Hundelshausen)

- 21. Witzenhausen III  
(Stadtteile Ellingerode, Hubenrode, Kleinalmerode, Roßbach)
  - 22. Witzenhausen IV  
(Stadtteile Albshausen, Berlepsch-Ellerode, Blickershausen, Gertenbach, Ziegenhagen)“.
- b) Abschnitt Unterabschnitt III. wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:  
„4. Edertal“.
  - bb) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.
  - cc) Als neue Nr. 10 und 11 werden eingefügt:  
„10. Homberg (Efze) I  
(Stadt Homberg (Efze) außer Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II)  
11. Homberg (Efze) II  
(Stadtteile Allmuthshausen, Niederhülsa, Oberhülsa, Rodemann, Rückersfeld, Steindorf)“
  - dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 12.
  - ee) Als neue Nr. 13 bis 16 werden eingefügt:  
„13. Knüllwald I  
(Gemeinde Knüllwald außer Ortsgerichtsbezirke Knüllwald II, III, IV)  
14. Knüllwald II  
(Ortsteile Berndshausen, Niederbeisheim, Oberbeisheim)  
15. Knüllwald III  
(Ortsteile Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Rengshausen)  
16. Knüllwald IV  
(Ortsteile Ellingshausen, Hergetsfeld, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Völkershain, Wallenstein)“.
  - ff) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 17 bis 20.
  - gg) Als neue Nr. 21 wird eingefügt: „Bad Wildungen“.
  - hh) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 22.“
- c) Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:
- „IV. Amtsgericht Kassel
    - 1. Ahnatal
    - 2. Baunatal
    - 3. Breuna I  
(Gemeinde Breuna außer Ortsgerichtsbezirke Breuna II, III)

4. Breuna II  
(Ortsteil Wettesingen)
5. Breuna III  
(Ortsteile Niederlistingen, Oberlistingen)
6. Calden I  
(Gemeinde Calden außer Ortsgerichtsbezirk Calden II)
7. Calden II  
(Ortsteile Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen)
8. Bad Emstal I  
(Gemeinde Bad Emstal außer Ortsgerichtsbezirk Bad Emstal II)
9. Bad Emstal II  
(Ortsteil Balhorn)
10. Espenau
11. Fuldabrück
12. Fuldata
13. Grebenstein I  
(Stadt Grebenstein außer Ortsgerichtsbezirk Grebenstein II)
14. Grebenstein II  
(Stadtteil Udenhausen)
15. Habichtswald
16. Helsa
17. Hofgeismar I  
(Stadt Hofgeismar außer Ortsgerichtsbezirke Hofgeismar II, III)
18. Hofgeismar II  
(Stadtteil Hombressen)
19. Hofgeismar III  
(Stadtteil Hümme)
20. Immenhausen I  
(Stadt Immenhausen außer Ortsgerichtsbezirk Immenhausen II)
21. Immenhausen II  
(Stadtteil Holzhausen)
22. Bad Karlshafen I  
(Stadt Bad Karlshafen außer Ortsgerichtsbezirk Bad Karlshafen II)
23. Bad Karlshafen II  
(Stadtteil Helmarshausen)
24. Kassel I  
(Stadtteile Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Fortsfeld, Waldau, Unterneustadt)
25. Kassel II  
(Stadtteile Mitte, Südstadt, West, Kirchditmold, Harleshausen, Rothenditmold, Jungfernkopf)

26. Kassel III  
(Stadtteile Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Wehlheiden, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen)
27. Kaufungen
28. Liebenau I  
(Stadt Liebenau außer Ortsgerichtsbezirke Liebenau II, III)
29. Liebenau II  
(Stadtteile Niedermeiser, Zwergen)
30. Liebenau III  
(Stadtteile Ersen, Grimelsheim, Haueda)
31. Lohfelden
32. Naumburg
33. Nieste
34. Niestetal
35. Oberweser I  
(Gemeinde Oberweser außer Ortsgerichtsbezirke Oberweser II, III)
36. Oberweser II  
(Ortsteil Oedelsheim)
37. Oberweser III  
(Ortsteile Arenborn, Heisebeck)
38. Reinhardshagen  
(mit Wohnplätzen Reinhardswald)
39. Schauenburg I  
(Gemeinde Schauenburg außer Ortsgerichtsbezirke Schauenburg II, III)
40. Schauenburg II  
(Ortsteil Hoof)
41. Schauenburg III  
(Ortsteile Breitenbach Elmshagen, Martinhagen)
42. Söhrewald
43. Trendelburg I  
(Stadt Trendelburg außer Ortsgerichtsbezirke Trendelburg II, III, IV)
44. Trendelburg II  
(Stadtteile Deisel, Langenthal)
45. Trendelburg III  
(Stadtteile Eberschütz, Sielen)
46. Trendelburg IV  
(Stadtteil Gottsbüren)
47. Vellmar
48. Wahlsburg I  
(Gemeinde Wahlsburg außer Ortsgerichtsbezirk Wahlsburg II)
49. Wahlsburg II  
(Ortsteil Vernawahlshausen)

- 50. Wolfhagen
  - 51. Zierenberg I  
(Stadt Zierenberg außer Ortsgerichtsbezirke Zierenberg II, III)
  - 52. Zierenberg II  
(Stadtteil Oberelsungen)
  - 53. Zierenberg III  
(Stadtteile Burghasungen, Oelshausen).“
- d) Die bisherigen Unterabschnitt VII. und VIII. werden Unterabschnitte V. und VI.
- e) Unterabschnitte IX., X., XI. und XII. werden aufgehoben.
5. Abschnitt G. Landgericht Limburg a. d. Lahn wird wie folgt geändert:
- a) Unterabschnitt I. wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 1 und 2 werden eingefügt:
      - „1. Breitscheid I  
(Gemeinde Breitscheid außer Ortsgerichtsbezirk Breitscheid II)
      - 2. Breitscheid II  
(Ortsteile Erdbach, Medenbach)“.
    - bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 9 werden Nr. 3 bis 11.
    - cc) Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
      - „12. Driedorf“.
    - dd) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 13 bis 16.
    - ee) Als neue Nr. 17 bis 20 werden eingefügt:
      - „17. Greifenstein I  
(Gemeinde Greifenstein außer Ortsgerichtsbezirke Greifenstein II, III, IV)
      - 18. Greifenstein II  
(Ortsteile Holzhausen, Ulm)
      - 19. Greifenstein III  
(Ortsteile Beilstein, Greifenstein, Rodenberg, Rodenroth)
      - 20. Greifenstein IV  
(Ortsteile Arborn, Nendenroth, Odersberg)“.
    - ff) Die bisherigen Nr. 14 bis 21 werden Nr. 21 bis 28.
    - gg) Als neue Nr. 29 bis 37 werden eingefügt:
      - „29. Herborn I  
(Stadt Herborn außer Ortsgerichtsbezirke Herborn II, III, IV)
      - 30. Herborn II  
(Stadtteil Herbornseelbach)
      - 31. Herborn III  
(Stadtteil Schönbach und die Ortsteile Amdorf und Uckersdorf des Stadtteils Burg)

32. Herborn IV  
(Stadtteile Hirschberg, Hörbach, Guntersdorf, Merkenbach)
33. Mittenaar
34. Siegbach I  
(Gemeinde Siegbach außer Ortsgerichtsbezirk Siegbach II)
35. Siegbach II  
(Ortsteile Oberndorf, Tringenstein, Wallenfels)
36. Sinn I  
(Gemeinde Sinn außer Ortsgerichtsbezirk Sinn II)
37. Sinn II  
(Ortsteile Edingen, Fleisbach)“.

b) Unterabschnitt II erhält folgende Fassung:

- „II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
1. Brechen I  
(Gemeinde Brechen außer Ortsgerichtsbezirk Brechen II)
  2. Brechen II  
(Ortsteil Oberbrechen)
  3. Bad Camberg I  
(Stadt Bad Camberg außer Ortsgerichtsbezirk Bad Camberg II, III, IV, V)
  4. Bad Camberg II  
(Stadtteil Erbach)
  5. Bad Camberg III  
(Stadtteil Oberselters)
  6. Bad Camberg IV  
(Stadtteil Würges)
  7. Bad Camberg V  
(Stadtteil Dombach, Schwickershausen)
  8. Dornburg I  
(Gemeine Dornburg außer Ortsgerichtsbezirke Dornburg II, III, IV, V)
  9. Dornburg II  
(Ortsteil Langendernbach)
  10. Dornburg III  
(Ortsteil Wilsenroth)
  11. Dornburg IV  
(Ortsteil Dorndorf)
  12. Dornburg V  
(Ortsteil Thalheim)
  13. Elbtal
  14. Elz
  15. Hadamar I  
(Stadt Hadamar außer Ortsgerichtsbezirke Hadamar II, III)
  16. Hadamar II  
(Stadtteile Niederweyer, Oberweyer, Steinbach)

17. Hadamar III  
(Stadtteile Niederzeuzheim, Oberzeuzheim)
18. Hünfelden I  
(Gemeinde Hünfelden außer Ortsgerichtsbezirke Hünfelden II, III, IV)
19. Hünfelden II  
(Ortsteile Kirberg, Ohren)
20. Hünfelden III  
(Ortsteile Heringen, Nauheim)
21. Hünfelden IV  
(Ortsteil Mensfelden)
22. Limburg a. d. Lahn I  
(Stadt Limburg a. d. Lahn außer  
Ortsgerichtsbezirke Limburg a. d. Lahn II, III, IV, V, VI, VII)
23. Limburg a. d. Lahn II  
(Stadtteil Ahlbach)
24. Limburg a. d. Lahn III  
(Stadtteil Eschhofen)
25. Limburg a. d. Lahn IV  
(Stadtteil Lindenholzhausen)
26. Limburg a. d. Lahn V  
(Stadtteil Linter)
27. Limburg a. d. Lahn VI  
(Stadtteil Offheim)
28. Limburg a. d. Lahn VII  
(Stadtteil Staffel)
29. Runkel I  
(Stadt Runkel außer Ortsgerichtsbezirke Runkel II, III)
30. Runkel II  
(Stadtteil Dehrn)
31. Runkel III  
(Stadtteile Eschenau, Hofen, Steeden, Wirbelau)
32. Selters (Taunus) I  
(Gemeinde Selters (Taunus) ohne Ortsgerichtsbezirke Selters (Taunus) II, III)
33. Selters (Taunus) II  
(Ortsteil Eisenbach)
34. Selters (Taunus) III  
(Ortsteil Münster)
35. Waldbrunn (Westerwald) I  
(Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) außer Ortsgerichtsbezirke Waldbrunn (Westerwald) II, III)
36. Waldbrunn (Westerwald) II  
(Ortsteile Ellar, Hintermeilingen)
37. Waldbrunn (Westerwald) III  
(Ortsteile Hausen, Fussingen).“

- c) Die bisherigen Unterabschnitte V. und VI. werden Unterabschnitte III. und IV.
6. Abschnitt J. Landgericht Wiesbaden wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Unterabschnitt III. wird Unterabschnitt I.
- b) Unterabschnitt II erhält folgende Fassung:
- „II. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein
1. Eltville am Rhein  
(Stadt Eltville am Rhein außer  
Ortsgerichtsbezirke Eltville am Rhein II, III, IV, V)
  2. Eltville am Rhein II  
(Stadtteil Erbach)
  3. Eltville am Rhein III  
(Stadtteil Hattenheim)
  4. Eltville am Rhein IV  
(Stadtteil Martinsthal)
  5. Eltville am Rhein V  
(Stadtteil Rauenthal)
  6. Geisenheim I  
(Stadt Geisenheim außer Ortsgerichtsbezirk Geisenheim II)
  7. Geisenheim II  
(Stadtteil Johannisberg, Stephanshausen)
  8. Kiedrich
  9. Lorch I  
(Stadt Lorch außer Ortsgerichtsbezirk Lorch II)
  10. Lorch II  
(Stadtteile Espenschied, Ransel, Wollmerschied)
  11. Oestrich-Winkel I  
(Stadt Oestrich-Winkel außer Ortsgerichtsbezirke Oestrich-Winkel II, III, IV)
  12. Oestrich-Winkel II  
(Stadtteil Winkel)
  13. Oestrich-Winkel III  
(Stadtteil Hallgarten)
  14. Oestrich-Winkel IV  
(Stadtteil Mittelheim)
  15. Rüdesheim am Rhein I  
(Stadt Rüdesheim am Rhein außer  
Ortsgerichtsbezirk Rüdesheim am Rhein II)
  16. Rüdesheim am Rhein II  
(Stadtteile Assmannshausen, Aulhausen, Presberg).



c) Der bisherige Unterabschnitt V. wird Unterabschnitt III.

d) Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Amtsgericht Wiesbaden

1. Flörsheim am Main I  
(Stadt Flörsheim am Main außer  
Ortsgerichtsbezirke Flörsheim am Main II, III)
2. Flörsheim am Main II  
(Stadtteil Weilbach)
3. Flörsheim am Main III  
(Stadtteil Wicker)
4. Hochheim Main I  
(Stadt Hochheim außer Ortsgerichtsbezirk Hochheim am Main II)
5. Hochheim am Main II  
(Stadtteil Massenheim)
6. Walluf
7. Wiesbaden I  
(Stadt Wiesbaden außer Ortsgerichtsbezirke  
Wiesbaden II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, AKK I, AKK II)
8. Wiesbaden II  
(Stadtteil Biebrich)
9. Wiesbaden III  
(Stadtteil Bierstadt)
10. Wiesbaden IV  
(Stadtteile Dotzheim, Frauenstein)
11. Wiesbaden V  
(Stadtteil Erbenheim)
12. Wiesbaden VI  
(Stadtteil Schierstein)
13. Wiesbaden VII  
(Stadtteile Rambach, Sonnenberg)
14. Wiesbaden VIII  
(Stadtteile Heßloch, Kloppenheim)
15. Wiesbaden IX  
(Stadtteile Breckenheim, Igstadt, Medenbach)
16. Wiesbaden X  
(Stadtteile Auringen, Naurod)
17. Wiesbaden XI  
(Stadtteile Delkenheim, Nordenstadt)
18. Wiesbaden AKK I  
(Stadtteile Amöneburg, Kaste)
19. Wiesbaden AKK II  
(Stadtteil Kostheim).“

e) Unterabschnitt VI. wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Februar 2007

Der Präsident  
des Oberlandesgerichts

---

## **Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 12. 3. 2007 (3842 E - I/3 - 215/07) – JMBl. S. 342 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau verordnet:

## **Artikel 1**

1. Das Ortsgericht Mörfelden-Walldorf II wird aufgehoben.
2. Das bisherige Ortsgericht Mörfelden-Walldorf I wird zum Ortsgericht Mörfelden-Walldorf.
3. Der Bezirk des Ortsgericht Mörfelden-Walldorf ist die Stadt Mörfelden-Walldorf.

## **Artikel 2**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2007 (JMBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. Landgericht Darmstadt wird wie folgt geändert:

- a) Unterabschnitt V. wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:  
„11. Mörfelden-Walldorf“,
  - bb) Die bisherigen Nr. 13 bis 22 werden Nr. 12 bis 21.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. März 2007

Der Präsident  
des Oberlandesgerichts

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNG**

zum **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2007**

In den Personalnachrichten im **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2007, S. 136** muss es wie folgt richtig lauten:

#### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 13 mit  
Amtszulage nach Fuß-  
note 12 BBesG wurde : OAA Helmut Fischer b. d. StA b. d. LG Hanau.

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Christa M. Breideband b. d. StA b. d. LG Hanau.

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Oberlandesgericht**

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 9

mit Amtszulage : Amtsinsp.'innen Eva Zimmer, Andrea Hibbeln-Geserich  
und Amtsinsp. Norbert Jungermann in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Corina Häfner in Frankfurt am Main;  
zum Amtsinsp. : JHSekr. Uwe Klaube in Frankfurt am Main;  
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Michelle Sannert in Frankfurt am Main;  
zum JHSekr. : JOSekr. Daniel Auth in Frankfurt am Main;  
zum JOSekr. : JSekr. Michael Kessler in Frankfurt am Main;  
zum JSekr.: : EJHWMstr. Sven Schwarz in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Amtsinsp.'in Antje Nickel v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar, JHSekr.'in  
Petra Herzer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

OSTA Gernot Broschat bei der StA am OLG in Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Amtsinsp. : JHSekr. Walter Dauber in Frankfurt am Main;  
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Nicole Ringsdorf in Gießen;  
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Yvonne Reinhard in Darmstadt;  
zur JSekr.'in z. A. : Angest. Nadine Brandenburger in Frankfurt am Main – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSEkr.'in Karin Grösch in Fulda und JSekr.'in Katja Endrejat in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JOSEkr.'in Beate Reinfeldt v. d. LG Fulda a. d. AG Melsungen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

ROR Reinhold Waldhauser in Marburg.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur JHSEkr.'in : JOSEkr.'in Ulrike Baier in Frankfurt am Main;  
zum JHSEkr. : JOSEkr. Jürgen Pietschker in Wiesbaden;  
zur JOSEkr.'in : JSekr.'in Anette Rzymiski in Wiesbaden;  
zum JOSEkr. : JSekr. Frank Hennemann in Kassel;  
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Evelyn Clauer in Darmstadt;  
zur JSekr.'in z. A. : Angest. Melanie Weitzel in Hanau – unter gleichzeitiger  
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum JSekr. z. A. : Angest. Jorg Sebastian Winkler in Frankfurt am Main – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JSekr.'in Heidrun Jakob in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'innen Emma Schwab v. d. StA b. d. LG Hanau a. d. AG Hanau, Kirsten Janowsky v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden, Katja Brand v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Kassel, Daniela Barth v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Fulda und JSekr. Jürgen Nußbaum v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
kraft Auftrags : StA'in Bettina Kilian in Limburg a. d. Lahn und StA'in  
Dr. Katja Diel in Königstein;

- zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Manuela Focke in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter am AG : Richter auf Probe Dr. Rüdiger Bringel in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur RR'in : OAR'in Brigitte Behrens in Wiesbaden;
- zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Doris Schmidt in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zum Amtsinsp. : JHSekr. Joachim Schilling in Bad Homburg v. d. Höhe, Dieter Keller in Frankfurt am Main und Michael Grebenstein in Rüsselheim;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Silke Giegerich in Darmstadt und Claudia Behrend in Frankfurt am Main;
- zum JHSekr. : JOSekr. Volker Laumann in Darmstadt;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Christa Kleppinger in Dieburg und Antje Ripper in Darmstadt;
- zum JOSekr. : JOSekr. a. D. Frank-Thomas Ruppert in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr. Lars Grimmer in Hünfeld und Carsten Wassermann in Fulda;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Tina Missal in Offenbach am Main, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr.'innen z. A. Tina Klein in Wiesbaden, Angela Drechsel und Jeanette Siegel in Darmstadt sowie Jasmin Fröhlich in Groß-Gerau;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Andreas Eckerle in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr. Anw. Thomas Kircher in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, JSekr. z. A. Thomas Wrede und Bastian Hörnig in Darmstadt, Andreas Olbrich in Nidda, Frank Röder in Michelstadt, Martin Hirsch in Frankfurt am Main;
- zur JSekr.'in z. A. : Regina Plewina in Offenbach am Main, Claudia Ciocca in Wiesbaden, Yvonne Maciejewski in Michelstadt, Nicole Gibhart und Maja Bielitzki in Kassel sowie Nadja Reitz in Eschwege; JSekr.-Anw.'innen Denise Hast in Darmstadt,

Sophia Helmi in Wiesbaden und Eva Marie Wittich in Marburg; – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : Timo Wenner in Frankfurt am Main, Sascha Ditzel in Fulda; JSekr.-Anw. Steffen Schmidt in Frankfurt am Main, Paul Hahne in Darmstadt und Mark Gümpel in Marburg – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSEkr. Lars Grimmer in Hünfeld und JSekr. Tom Steigerwald in Hanau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinsp. Paul Schreiber v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Hanau, JHSEkr. Horst Becker v. d. AG Wetzlar a. d. Justus-Liebig-Universität in Gießen, JOSEkr.'innen Natascha Göbel v. d. AG Wetzlar a. d. AG Gießen, Sandy Mazura-Heideloff v. d. AG Melsungen a. d. AG Fritzlar, Sabine Merten v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Darmstadt, Kirsten Groß v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Hanau, Sabine Grölz v. d. AG Wetzlar a. d. AG Gießen, Klaudia Keidel v. d. AG Rotenburg a. d. Fulda a. d. RP Kassel, Marga Kunkel v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Schlüchtern, JSekr.'innen Sonja Suttner-Kamp v. d. AG Büdingen a. d. AG Hanau, Michaela Meyer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Rita Schmidt v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, Ramona Eisengarth v. d. AG Lampertheim a. d. AG Darmstadt, JSekr. in z. A. Sophia Helmi v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Darmstadt, JSekr. z. A. Paul Hahne v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Darmstadt und Steffen Schmidt v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Dir. d. AG Hans Rosenkranz in Bad Schwalbach, Amtsinsp.'innen Marion Girth in Fritzlar, Brigitte Stark in Seligenstadt, Gerda Rupp in Wetzlar, Gerta Herrmann in Kassel, Amtsinsp. Friedrich Grineisen in Korbach, Hartmut Zacharski in Gießen, Adolf Zell in Rüdesheim am Rhein, JHSEkr. Hans-Ulrich Zimander in Bad Schwalbach und JOSEkr. Thomas Huth in Frankfurt am Main.

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Christiane Anson in Frankfurt am Main.

#### Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

RA'in Ines H. Pauly und RA'in Gabriele Glott-Bürger mit Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Hans-Jürgen Schmidt mit Amtssitz in Bad Camberg, Dieter Goertz mit Amtssitz in Karben, Joachim Nettelbeck mit Amtssitz in Oberursel, Dieter Böhme, Walter Fallak und Dr. Holger Poth mit Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Mathias Schäfer wurde von Hünfelden-Dauborn nach Limburg an der Lahn verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Egbert Sandmann in Frankfurt am Main, Helmut Göbel in Seeheim-Jugenheim, Günter Oberstebriink-Bockholt in Usingen und Dr. Burkhard Wahl in Wiesbaden.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Winfried Kilian in Fürth/Odw., Klaus Gennrich in Wetzlar und Horst Matthes in Schwalmstadt.

#### Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Reg.-Dir.	: ROR Eugen Martz in Butzbach;
zum Psych.-Dir.	: Psych.-OR Roland Kunze in Rockenberg;
zum ROR	: RR Dieter Heinzmann in Dieburg und Franz Josef Pfeifer in Frankfurt am Main I;
zum Psych.-OR	: Psych.-R Thomas Thalmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
zur Med.-OR'in	: Med.-R'in Dr. Clara Franky de Dörnberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
zum Med.-OR	: Med.-R Eduard Besel in Kassel I;
zur RR'in	: RR'in z. A. Nora Stang-Albrecht bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;



- zum Psych.-R : Psych.-R z. A. Robert Allan Becht in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OAR : AR Winfried Michel in Fulda;
- zum Amtmann : Olnsp. Klaus Schneider in Weiterstadt;
- zur Olnsp.'in : Insp.'in Mandy Engel in Dieburg;
- zum Olnsp. : Amtsinsp. i. JVD Frank Knöspel in Dieburg, Reinhold Hintz, Werner Krah und Dieter Michael in Hünfeld, Klaus-Dieter Icks und Helmut Karl in Kassel I, Lothar Ditter in Schwalmstadt;  
 Amtsinsp. Harald Heiß in Frankfurt am Main III, Wolfgang Luckgei in Hünfeld und Lothar Gerber in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Techn. Olnsp. : Betriebsinsp. Hans Dieter Götz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Günter Laudenbach in Schwalmstadt und Georg Trunk in Weiterstadt;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Susanne Broy in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
 HSekr.'in i. JVD Ingrid Nickel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Insp. : Insp. z. A. Lars Witzel in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden

- : Amtsinsp.'in i. JVD Nicole Martin in Frankfurt am Main III;  
 Amtsinsp. i. JVD Günther Braun in Dieburg, Norbert Theiß in Gießen, Steffen Baumann und Axel Schäfer in Weiterstadt, Ingo Wesser bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –.

Ernannt wurden:

- Zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Jochen Spies in Kassel I;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Frank-Uwe Archut, Sven Aßmann, Uwe Carl und Burkhard Mäser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Bernd Kühl in Fulda, Frank Hofmann und Rainer Nowotzin in Kassel I, Christoph Angenvoort und Jörg Tennstedt in Kassel III, Johannes Gruber in Schwalmstadt, Andreas Demuth-Maibauer und Volkhard Nicodemus in Weiterstadt;

- zum Amtsinsp. : HSekr. Wilfried Heinzenröder in Kassel I;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Friedrich Dörr in Schwalmstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Hamidreza Lotfi in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Esther Copia-Schikatis in Dieburg, Angela Ditzer, Claudia Harig und Marjana Schumacher in Frankfurt am Main III, Christina Berndt und Sandra Fenchel in Kassel III sowie Michaela Schütrumpf in Wiesbaden;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Alexander Richarz in Dieburg, Bernd Kückemans in Frankfurt am Main I, Udo Kramm und Gundhardt Storch in Fulda, Siegfried Böpple, Rigo Fischer, Hans Dieter Gerst, Jens Hofmann und Roland Schmelig in Hünfeld, Horst Allmeroth in Kassel I, Thomas Berge und Hans-Joachim Dörigmann in Kassel III und Ingo Stolle in Weiterstadt;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Ina Schnitzerling in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum HWerkmeister : OWerkmeister Carsten Faulhaber in Rockenberg und Lars Posenau in Weiterstadt;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Katja Leinweber in Hünfeld – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
OSekr.'in i. JVD z. A. Geraldine Rothe in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Anne Zinn in Hünfeld;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Mario Aumann, Martin Beck, Micha Gerth, Matthias Heger, Frank Köhler, Markus Röder, Michael Steinhauer, Udo Tischler, Christian Trabert, Holger Vogt und Frank Wagner in Hünfeld – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Bianca Happel in Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester z. A. : Krankenschwester (Ang.) Jacqueline Apel und Birgit Wünsch in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger z. A. : Krankenpfleger (Ang.) Marco Hyba in Frankfurt am Main I und Andre Marx in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

HSekr.'in i. JVD Silja Quirin in Frankfurt am Main III, OSekr.'in i. JVD Rosina Bruno in Frankfurt am Main III, Simone Landgrebe und Elvira Strbac in Kassel III, OSekr. i. JVD Tobias Göller wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

ROR'in Jutta Staudt-Treber v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; AR'in Anja Biemer v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach; Amtm. Karsten Koudela v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Schwalmstadt und Fred Sonne v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; Diplom-Sozialarbeiterin Gudrun Heßler v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; Olnsp.'in Heidi Jung v. d. JVA Wiesbaden a. d. Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –; Olnsp. Stefan Karst v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III; Insp. Georg Hörle v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Insp.'in z. A. Monika Beeker v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Rockenberg und Olivia Meier v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. i. JVD Willi Kehm v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Thomas Wollschläger v. d. JVA Weiterstadt a. d. Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –; HSekr.'in i. JVD Simone Grimm v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Weiterstadt, Diana Teipelke v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg und Kerstin Thiele v. d. JVA Kassel III in den Geschäftsbereich des Justizministeriums Niedersachsen; HSekr. i. JVD Claus Simon und Jens Schmiegel v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; OSekr. i. JVD Markus Berger v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main I, Christof Glotzbach-Sehrt v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Gunther Hettche v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Gießen, Marius Klein v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Limburg, Enrico Leutsch v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg, Stefan Möller v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main I, Roland Wingefeld v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Gießen, Andreas Winterland v. d. JVA Wiesbaden a. d. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen; OSekr.'in Angelika Simon v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Anja Susset v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Kassel I; Sekr.'in Nicole Gehle v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Sekr.'in z. A. Tatjana Schneider v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Kassel III; Ang. i. JVD Uwe Dana v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Klaus-Dieter Meyfarth in Kassel I; Olnsp. Kurt Skultety in Kassel I; Techn. Olnsp. Karlheinz Strohauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Amtsinsp. i. JVD Ernst-Hermann Koob, Matthias Koopmann und Artur Willi Schmeling in Butzbach,

Karl-Heinz Neu in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Helmut Schosser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Walter Wiegand in Gießen, Jürgen Weber in Hünfeld und Baldur Gjardy in Wiesbaden; Betriebsinsp. Matthias Horak in Frankfurt am Main III, Jürgen Kurfiß in Rockenberg, Dieter Schmidt in Wiesbaden; HSekr. i. JVD Heinrich Paulus in Schwalmstadt; OSekr.'in i. JVD Sabine Sutic in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Ang. i. JVD Günter Fitz in Frankfurt am Main III.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Staatsanwaltschaften

1. Die Funktion einer besonderen Frauenbeauftragte für den staatsanwaltlichen Dienst (§§ 16 und 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

### Finanzgericht

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. sind binnen **zwei Wochen unmittelbar** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 2. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Abs. 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

### **Landgerichtsbezirk Limburg an der Lahn:**

in der Gemeinde Hünfelden (Amtsgerichtsbezirk Limburg an der Lahn)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. Mai 2007** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.  
Amtsanwaltschaft

---

## **HINWEISE**

### **Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Amtsanwaltschaftslaufbahn**

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2008 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltschaftslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen,
3. höchstens 35 Jahre alt sind.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und beinhaltet zwei fachtheoretische Studienabschnitte von insgesamt sechs Monaten an dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel.

Während des Vorbereitungsdienstes bleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind bis **spätestens 15. Mai 2007** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats-(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.**

Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst **besonders** geeignet erscheint. Sie leitet das Bewerbungsgesuch mit ihrer Stellungnahme und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main weiter.

Eine vorherige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats-(Amts)anwaltschaft ist voraussichtlich im Juni 2007 geplant.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.